Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 9913.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern. Vom 8. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Stallupönen nach Goldap die Summe von 5 475 000 Mark,
2) von Ortelsburg nach Neidenburg die Summe von 3 720 000 "
3) von Culm nach Unislaw die Summe von.... 1 330 000 "
4) von Schweidnitz nach Charlottenbrunn die Summe von........................... 3 660 000 "
5) von Petersdorf nach Ober-Polaun (Grünthal) die Summe von................ 6 180 000 "
6) von Grätz i. P. nach Kosten i. P. oder Czempin oder einem zwischen diesen Orten gelegenen anderen Punkte der Linie Lissa—Posen die Summe von 2 140 000 "
7) von Callies nach Falkenburg die Summe von.. 2 800 000 "
8) von Wollin nach Swinemünde die Summe von 2 160 000 "
9) von Blankenstein nach Marxgrün die Summe von 1 030 000 "

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1897.

10)	von Niederfüllbach nach Rossach die Summe von	567 000 Mark,
11)	von Ebersdorf bei Sonnefeld nach Weidhausen die Summe von	434 000 "
12)	von Schandelah nach Oebisfelde die Summe von	2 440 000 "
13)	von Triangel nach Uelzen die Summe von	3 110 000 "
14)	von Münster i. W. nach Coesfeld die Summe von	3 610 000 "
15)	von Coesfeld nach Borken i. W. die Summe von	1 860 000 "
16)	von Borken i. W. nach Empel die Summe von	2 257 000 "
17)	von Wülfrath nach Ratingen (West) die Summe von	2 070 000 "
18)	von Kirchberg i. Hunsrück nach Hermeskeil die Summe von	7 035 000 "
19)	von Primsweiler nach Dillingen die Summe von	1 550 000 "

b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln:

die Summe von	5 988 000 "
zusammen	59 416 000 Mark;

II. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen:

die Summe von	8 000 000 "

III. zur Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern:

die Summe von	2 000 000 "
insgesammt	69 416 000 Mark

zu verwenden.

Ueber die Verwendung der Fonds zu II und III wird dem Landtage alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der unter 1 bis 19 bezeichneten Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, ein-

schließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen, und zwar:

a) bezüglich der Linien unter Nr. I Lit. a 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 bis 19 in der ganzen Ausdehnung,

b) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 5 (Petersdorf–Ober-Polaun) für die im Preußischen Staatsgebiet belegene Theilstrecke,

c) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 9 (Blankenstein–Marxgrün), soweit der erforderliche Grund und Boden sich im Besitze der betheiligten fremden Staaten befindet und im Uebrigen die Kosten die Höhe von 18 000 Mark für die Bayerische Theilstrecke und von 4 000 Mark für die Reußische Theilstrecke nicht übersteigen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf Preußischem Gebiete auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Betheiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr.	1	(Stallupönen–Goldap) von	316 000 Mark,
= =	2	(Ortelsburg–Neidenburg) von	436 000 =
= =	3	(Culm–Unislaw) von	219 000 =
= =	4	(Schweidnitz–Charlottenbrunn) von....	493 000 =
= =	5	(Petersdorf–Ober-Polaun) von	580 000 =
= =	6	(Grätz i. P.–Kosten i. P.) von	143 000 =
= =	7	(Callies–Falkenburg) von	284 000 =
= =	8	(Wollin–Swinemünde) von	85 000 =
= =	12	(Schandelah–Oebisfelde) von	76 000 =
= =	13	(Triangel–Uelzen) von	245 000 =
= =	14	(Münster i. W.–Coesfeld) von	1 003 000 =
= =	15	(Coesfeld–Borken i. W.) von	339 000 =
= =	16	(Borken i. W.–Empel) von	674 000 =
= =	17	(Wülfrath–Ratingen-West) von	335 000 =
= =	18	(Kirchberg i. Hunsrück–Hermeskeil) von.	525 000 =
= =	19	(Primsweiler–Dillingen) von	118 000 = .

B. Zu den Grunderwerbskosten für die unter I Lit. a 1, 18 und 19 benannten Eisenbahnen soll für den Fall, daß der erforderliche Grund und Boden

von den Betheiligten in natura hergegeben wird, staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden und zwar:

a) bei Nr. 1 (Stallupönen–Goldap) von .... 375 000 Mark,

b) = = 18 (Kirchberg–Hermeskeil) von .... 525 000 =

c) = = 19 (Primsweiler–Dillingen) von.......... 235 000 = .

C. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Eisenbahnen zu gestatten.

D. Für die unter I Lit. a Nr. 10 und 11 benannten, durchweg in außerpreußischem Staatsgebiet belegenen Eisenbahnen und die unter Nr. 12 benannte, zum Theil in außerpreußischem Staatsgebiet belegene Eisenbahn muß außerdem von den Betheiligten — für letztere jedoch nur für die außerhalb Preußens belegene Theilstrecke — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 10 (Niederfüllbach–Rossach) von......... 260 000 Mark,

b) = = 11 (Ebersdorf bei Sonnefeld–Weidhausen) von 240 000 =

c) = = 12 (Schandelah–Oebisfelde) von .... 176 000 = .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1) zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 59 416 000 Mark,
die nach §. 1 D von den Betheiligten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten der Eisenbahnen unter I Lit. a 10 bis 12 im Betrage von zusammen ... 676 000 =
zu verwenden;

2) zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens............. 58 740 000 Mark,

sowie zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II und III vorgesehene Förderung des Baues von Kleinbahnen und Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern erforderlichen Mittel im Betrage von 10 000 000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wird von den Betheiligten von der ihnen im §. 1 unter A Absatz 3 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach §. 1 Nr. I a für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe, sowie die Gesammtsumme des §. 1 um die im §. 1 unter A Absatz 3 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge, wogegen die von den Betheiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), beziehungsweise des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43), zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Thielen.

Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.